

Stellungnahme der Initiative in Gedenken an Laye Alama Condé zur Beantwortung der großen Anfrage von Bündnis'90/Die Grünen

Durch die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln sind zwei Menschen getötet worden. 2006 wurde die Maßnahme als Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewertet: »Die Behandlung [ist] insgesamt als unmenschlich und erniedrigend zu beurteilen«, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

ÜBER EIN JAHRZEHNT GAB ES IN BREMEN REGELMÄSSIG FÄLLE »UNRECHTMÄSSIGER STAATLICHER GEWALT«

Das Urteil des EGMR beruht nicht auf den Tötungsfällen, sondern auf einer Klage, die ein in Wuppertal von einer zwangsweisen Brechmittelvergabe Betroffener erhoben hatte. Die Antwort auf die Große Anfrage zeigt: Der Senat ist sich der grundlegenden unterschiedlichen Folgerungen, die sich daraus ergeben, bis zum heutigen Tag nicht bewusst. Denn die Bremer Politik hat neben dem Tod von Herrn Condé auch eine große Zahl von Zwangsvergaben über 13 Jahre hinweg zu verantworten. Es ist davon auszugehen, dass diese Zwangsvergaben in der Regel mit dem Fall vergleichbar sind, der vor dem EGMR verhandelt wurde, nur im Einzelfall wäre ggf. begründbar, warum die jeweilige Maßnahme nicht als Verstoß gegen die EMRK zu werten ist.

DIE ZWANGSWEISE VERGABE VON BRECHMITTELN WURDE IN KEINER WEISE DOKUMENTIERT

Zudem sind jedoch die näheren Umstände dieser Maßnahmen im Einzelfall auch nicht mehr zu klären. 1996 hat der zuständige Senator Scherf ausgeführt, dass »jeder einzelne Fall dokumentiert« ist (Plenarprotokoll vom 13.11.1996). Nach heutigem Informationsstand war diese Aussage falsch: Grundlegende Dinge wurden bis zuletzt nicht dokumentiert. Dabei ist zuallererst zu nennen, dass zu keinem Zeitpunkt niedergelegt wurde, ob eine Vergabe zwangsweise erfolgte (s. Drs 16/621). Daher ist schon allein die Anzahl der zwangsweisen Vergaben nicht mehr zu rekonstruieren. Zu ermitteln ist zudem heute weder die Zusammensetzung und Menge dessen, was als Brechmittel verabreicht wurde, noch die Schwere der körperlichen Gewalt. Daraus folgt: Es ist staatlicherseits

nicht mehr festzustellen, wer die Menschen sind, die Opfer einer Maßnahme wurden, die wohl auch in ihrem Fall als »unmenschlich und erniedrigend« zu beurteilen wäre.

DIE FEHLENDE DOKUMENTATION UNRECHTMÄSSIGER STAATLICHER GEWALT DARF NICHT ZU LASTEN DER BETROFFENEN GEHEN

Dieses am Ende auch grundrechtlich schwere Versäumnis darf aber nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Nach unserem Kenntnisstand ist das das Landgericht Bremen 2011 davon ausgegangen, dass 5% der Maßnahmen zwangsweise erfolgten; in einem Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt bezifferte ein Richter 1995 die entsprechende Zahl mit »etwa 15%«. In Bremen hat es über 1.200 Brechmitteleinsätze gegeben. Legen wir die obengenannten Prozentzahlen zugrunde, hätten zwischen 60–180 Brechmittelvergaben zwangsweise stattgefunden – 60–180 Fälle, die mit demjenigen vor dem EGMR vergleichbar wären. Der »Respekt«, den der Senat in der gemeinsamen Antwort auf die Fragen und 14 und 15 dem EGMR-Urteil entgegenbringt, ist auch auf diese Fälle anzuwenden, die ebenfalls als »unrechtmäßige staatliche Gewalt angesehen werden« müssen. Dieser Respekt gebietet auch, staatlicherseits nach effektiven Wegen zu suchen, die Betroffenen dieser unrechtmäßigen staatlichen Gewalt ausfindig zu machen. Verfügt der Senat dabei tatsächlich über keine Unterlagen mehr, könnte er zum Beispiel bei den Betroffenen mit der Suche beginnen, deren Fälle den Behörden seit Mitte der 1990er Jahre von Allgemeinmediziner_innen angezeigt wurden. Etwaige Unsicherheiten, ob einzelne als von zwangsweiser Brechmittelvergabe Betroffene anzusehen sind, wären dabei deutlich zugunsten der Betroffenen aufzulösen. Dies umso mehr – um neben dem Zwang der Maßnahme an einer Stelle noch einen anderen Faktor zu nennen – zumal die Brechmittelvergabe in hohem Maße auch gegenüber Personen angewandt wurde, die zu Unrecht verdächtigt wurden. Auch hierzu besteht keine offizielle Dokumentation; aus einer Wortmeldung von Senator Scherf Ende 1996 (Plenarprotokoll vom 13.11.1996) lässt sich schließen, dass der Senat von 25% zu Unrecht Verdächtigter ausging.

ANTWORT 14/15:

DER SENAT AKZEPTIERT DIE EINORDNUNG ZWANGSWEISER BRECHMITTELVERGABE ALS »UNRECHTMÄSSIGE STAATLICHE GEWALT«

In der Beantwortung der Fragen 14 und 15 gibt sich der Senat hinsichtlich der Beurteilung der zwangsweisen Vergabepraxis widersprüchlich. Zunächst »respektiert« er »selbstverständlich« das EGMR-Urteil, »wonach die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln als unrechtmäßige staatliche Gewalt angesehen werden muss«. Dies kann aus unserer Sicht zunächst nicht anders gelesen werden, als dass der Senat hier die zwangsweisen Vergaben in Bremen mitmeint und insofern das eigene Handeln zwischen 1991 und 2005 als »unrechtmäßige staatliche Gewalt« bezeichnet. Zwei Absätze später äußert sich der Senat aber zu seiner Sicht der Dinge vor dem EGMR-Urteil: »Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde der zwangsweise Brechmitteleinsatz in mehreren Bundesländern als rechtlich zulässig erachtet. Eine Bewertung, nach welcher der zwangsweise Brechmitteleinsatz während der gesamten Laufzeit der Maßnahme, als unrechtmäßige staatliche Gewalt anzusehen sei, liegt dem Senat nicht vor.«

ANTWORT 13, 14/15, 17:

DER SENAT VERWEIGERT JEDWEDE KONSEQUENZEN FÜR ÜBER EIN JAHRZEHNT ZWANGSWEISER VERGABE

Die Bewertung des EGMR hat unserer Ansicht nach zwingend zur Folge, dass die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln von Anfang an als unrechtmäßige staatliche Gewalt anzusehen ist – vom ersten Mal an und jedes einzelne Mal für sich genommen. Ganz offensichtlich ist dem Senat jedoch daran gelegen, dass dem Land Bremen keine Konsequenzen mehr entstehen. Denn an mehreren Stellen zielt die Antwort letztlich darauf, gegenüber den Betroffenen der zwangsweisen Vergabe keine Verantwortung zu übernehmen. So heißt es in der Antwort auf Frage 17: »Der Senat hatte und hat keine Veranlassung, die von der Brechmittelvergabe betroffenen Personen zu ermitteln«. Zudem sieht der Senat nach Antwort 14/15 »keine Rechtsgrundlage die von einer Brechmittelvergabe im Land Bremen betroffene Personen zu entschädigen«. Dies führt er wiederum analog zu der Antwort aus, die er zuvor auf Frage 13 nach einer möglichen Wiedergutmachungszahlung an die Hinterbliebenen von Laye Condé gibt: »Eine materielle Wiedergutmachung gegenüber den Hinterbliebenen durch staatliche Stellen ist zudem ohne eine gesetzliche Grundlage nicht möglich.«

ZU ANTWORT 13:

DER SENAT HAT MIT DEN HINTERBLIEBENEN VON HERRN CONDÉ EINE AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG ERZIELT – DIES KÖNNTE AUCH HEUTE NOCH MODELL SEIN FÜR EINEN VERANTWORTLICHEN UMGANG GEGENÜBER ANDEREN BETROFFENEN UNRECHTMÄSSIGER STAATLICHER GEWALT

Doch eine solche Wiedergutmachung hat stattgefunden: In einem außergerichtlichen Verfahren einigte sich das Land Bremen 2007 mit der Mutter von Laye Condé auf eine Zahlung von 10.000 Euro. Die Höhe der Zahlung orientierte sich dabei an der Summe von ebenfalls 10.000 Euro, die dem Betroffenen im EGMR-Urteil zugesprochen wurden. »Das ist das Schmerzensgeld, das Herr Conde zugestanden hätte, wenn er überlebt hätte«, erläuterte damals Elke Maleika, die Anwältin der Mutter. Der Sprecher des Innenressorts Rainer Gausepohl sagte hierzu: »Die Sache ist damit zivilrechtlich abgeschlossen«, was darauf schließen lässt, dass von staatlicher Seite durchaus davon ausgegangen wurde, hier eine Grundlage gefunden zu haben, die vor dem Gesetz Bestand hat. Dieses Vorgehen im Falle von Herrn Condé kann Modell sein für eine Verfahrensweise gegenüber denjenigen dienen, die durch die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln Opfer unrechtmäßiger staatlicher Gewalt wurden.

ANTWORT 3:

AUF ZWEI DIN A4-SEITEN STELLT DER SENAT DIE FORMAL DURCH ERLASSE/VERORDNUNGEN GEREGLTE BRECHMITTELVERGABEPRAaxis DAR

Bereits in der Vergangenheit war es Praxis des Senats und der ihn tragenden Fraktionen, Ereignisse anzuerkennen und als schrecklich zu benennen, im gleichen Atemzug jedoch Konsequenzen für die eigene Politik kategorisch auszuschließen. Als nach der Tötung von Herrn John in Hamburg 2001 die Fraktion von Bündnis'90/Die Grünen beantragte, die Vergabe von Brechmitteln sofort einzustellen (Drs 15/1028), wiesen Vertreter_innen der SPD darauf hin, dass die Hamburger Verhältnisse mit denen in Bremen überhaupt nicht zu vergleichen wären. Dies wurde vor allem mit dem »geregelten«, »transparenten« Verfahren in Bremen begründet. Auch in der Beantwortung der Anfrage nimmt die Darstellung der entsprechenden Erlasse immerhin ganze zwei Seiten ein.

Der Abgeordnete Kleen gab 2001 in der oben genannten Debatte für die SPD ein Statement ab, das aus unserer Sicht als Verantwortungsübernahme für ein solches geregeltes Verfahren gelesen werden kann: »Die Verabreichung des Sirups wird in Bremen nur angeordnet, wenn ein Polizeibeamter gesehen hat, dass ein Dealer etwas verschluckt hat. Der Dealer wird befragt, es wird notfalls ein Dolmetscher hinzugezogen, um eine fundierte Anamnese zu gewährleisten«. Mit Blick auf die zwangsweise Vergabe ergänzte er: »Wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht gelingt, einen sich heftig Wehrenden zu fixieren, dann muss auf die Maßnahme notfalls verzichtet werden« (Plenarprotokoll vom 13.12.2001).

ZU ANTWORT 3:

**DIE ERLASSE/VERORDNUNGEN WURDEN
IN DER PRAXIS NICHT EINGEHALTEN**

Der Umgang der Behörden mit der Brechmittelvergabe hat – wie oben dargestellt – dazu geführt, dass sich zahlreiche Aspekte einer genauen Überprüfung entziehen. Dabei lassen schon allein die grundlegenden Verfahrensabläufe in dem einzigen offiziell gut dokumentierten Fall, dem Fall der letztlich tödlichen Vergabe an Herrn Condé, starke Zweifel entstehen, ob die vom Abgeordneten Kleen oben genannten Kriterien in der Praxis eingehalten wurden. So gab es hier bspw. von Seiten der Polizeibeamten keine Rechtsbelehrung. Ein Dolmetscher wurde nicht hinzugezogen.

Die Beamten haben sich spontan und eigeninitiativ nachts außerhalb ihres Einsatzgebietes auf die Suche nach Verdächtigen gemacht. Zweifel daran, ob es in einer spontanen nächtlichen Aktion überhaupt Verfahrensregeln gab, die bspw. ebenso spontan und nächtlich die Hinzuziehung eines Dolmetschers vorgesehen haben, dürften angebracht sein. Zumal die Polizeibeamten vor Gericht selbst mehrmals darauf hingewiesen haben, dass aus Verfahrensgründen bei der Brechmittelvergabe in allen Fällen Eile geboten war. Zweifel daran, dass in anderen Fällen die Verfahrensrichtlinien eingehalten wurden, sind auch daher angebracht, da beide Polizeibeamte vor Gericht angaben, die Brechmittelvergabe schon häufiger verantwortet zu haben.

Der Arzt seinerseits hat gerichtsdokumentiert bereits große Auslassungen bei der Anamnese zu verantworten. Nach eigenen Angaben vor Gericht hat der Arzt über 100 Einsätze durchgeführt. Zweifel daran, dass alle anderen Betroffenen ordnungsgemäß voruntersucht wurden, sind ebenfalls mehr als angemessen.

Laut einer Anfrage von Bündnis'90/Die Grünen aus dem Jahr 2006 (Drs 16/621) ist in keinem Fall aktenkundig, dass eine Brechmittelvergabe aufgrund der Weigerung des Betroffenen abgebrochen wurde. Herr Condé hat sich gegen die zwangsweise Vergabe gewehrt – allein der Umstand, dass sowohl der Arzt als auch die Polizeibeamten häufig bei Brechmitteleinsätzen mitwirkten, deutet stark darauf hin, dass die Vergabe auch in anderen Fällen kompromisslos durchgesetzt wurde.

ZU ANTWORT 3:

**DIE EINHALTUNG DER ERLASSE/VERORDNUNGEN
WURDE NIEMALS ÜBERPRÜFT**

Die Beantwortung der Großen Anfrage räumt wie erwähnt der Darstellung zugrundeliegender Erlasse viel Platz ein. Demgegenüber ist in der Antwort des Senats mit keiner Zeile erwähnt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt überprüft worden wäre, ob die Vorgaben korrekt umgesetzt wurden. Wir müssen davon ausgehen, dass eine derartige Überprüfung zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat.

Auch hier weisen wiederum Vorgänge aus dem einzigen gut dokumentierten Fall in dieselbe Richtung: So basierte der erste Freispruch für den Arzt, der die Tötung von Herrn

Condé medizinisch zu verantworten hat, maßgeblich auf der erfolgreichen Darstellung seiner Verteidigung, dass der Arzt für schwierige Fälle bei weitem nicht ausgebildet gewesen sei. Der Arzt konnte also erfolgreich argumentieren, dass er seit seiner Einstellung im Jahr 2000 über fünf Jahre hinweg etwa hundert Brechmittelvergaben zu verantworten hatte, ohne dafür ausgebildet zu sein und ohne dass dies bei einer Überprüfung aufgefallen wäre. Wir schließen daraus, dass es solche Überprüfungen nicht gegeben hat.

**DAS HERANGEHEN DER POLIZEIBEAMTEN UND DES
ARZTES AN DIE ZWANGSWEISE VERGABE IM FALL
CONDÉ STELLTE WAHRSCHEINLICH EHER DIE REGEL
DAR ALS DIE AUSNAHME**

Entlang der Brechmittelvergabe an Herrn Condé, der einzigen, die offiziell gut dokumentiert ist, lassen sich demnach starke Indizien finden, dass die Fallhöhe zwischen den erlassenen Verordnungen, wie eine Vergabe durchzuführen sei, und der tatsächlichen Durchführung sehr beträchtlich ist. Diese Indizien sprechen dafür, dass die Art und Weise, wie im Falle Laye Condé seitens der Polizeibeamten und des Arztes an die konkrete Brechmittelvergabe herangegangen wurde, eher den Regelfall darstellte und keine aus dem Ruder gelaufene Ausnahmesituation. Welche Konsequenzen sind also daraus zu ziehen, dass der Senat in der Vorbemerkung zu seiner Antwort den Tod von Herrn Condé als »vermeidbar« bezeichnet?

ANTWORT 8/9:

**NACH MASSGABE DES SENATS WAR DIE
FORTSETZUNG DER BRECHMITTELVERGABE
NACH 2001 FALSCH**

Insofern der Senat keinen politischen Willen aufbringt, die 13 Jahre der Brechmittelvergabe insgesamt politisch aufzuarbeiten, stellt sich die Frage, ob er bereit ist, dies für einzelne Zeitabschnitte und Abläufe zwischen 1991 und 2005 zu tun. So schreibt der Senat in seiner Antwort zu den Fragen 8/9, dass es nach der Tötung von Achidi John 2001 in Hamburg zu »keiner weiteren Änderung des Verfahrens« kam und bewertet dies selbst »als tragische und bedauerliche Fehlentscheidung«. Diese Fehlentscheidung bot die Grundlage für drei weitere Jahre, in denen rund 300 Mal Brechmittel vergeben wurden und an deren Ende die Tötung von Herrn Condé steht. Spätestens die Brechmittelvergabe ab Ende 2001 sollte also unter das fallen, was der Senat als »vermeidbar« bezeichnet.

DAS IN DEN ERSTEN JAHREN VERWENDETE BRECHMITTEL GALT SPÄTER SEITENS DER BEHÖRDE ALS GESUNDHEITSSCHÄDLICH

Einen weiteren Zeitabschnitt, aus dem eine besondere Verantwortung gegenüber den Betroffenen entsteht, stellt die Anfangszeit der Brechmittelvergabe dar. In einem ungeordneten Verfahren begannen Polizeiarzte damals mit der Vergabe. Auf Frage 1 antwortet der Senat dementsprechend: »Der genaue Zeitpunkt der erstmaligen, zwangsweisen Durchführung dieser Maßnahme lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.« Der erste Erlass, der die Brechmittelvergabe regelt, stammt aus Juni 1992, offenbar hatte die Polizei ohne gesetzliche Grundlage bereits Ende 1991 mit der Vergabe von Brechmitteln begonnen. In den Anfangsjahren wurde zudem das Brechmittel Apomorphin eingesetzt. 1995 wurde der Einsatz dieses Mittels aufgrund gesundheitlicher Bedenken eingestellt, ohne dass Anstrengungen unternommen wurden, die gesundheitliche Situation der Betroffenen in Erfahrung zu bringen, denen das Mittel in staatlicher Verantwortung gespritzt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten bereits mehrere Hundert Vergaben stattgefunden, wie viele davon mit Apomorphin, ist nicht mehr zu rekonstruieren.

DIE VERWENDUNG VON BEWEISMITTELN AUS DER ZWANGSWEISEN VERGABE IST NACH DEM URTEIL DES EGMR ÜBER DEN GESAMTEN ZEITRAUM ZWISCHEN 1991 UND 2005 NICHT RECHTENS

Ein zentraler Ablauf, der ebenfalls gesondert aufgearbeitet werden muss, ist die routinemäßige Verwendung von Beweismitteln, die bei der Vergabe von Brechmitteln sichergestellt wurden. Diese Verwendung als Beweismittel war – dies ist im Urteil des EGMR explizit ausgeführt – nicht rechtmäßig, jedenfalls soweit sie auf eine zwangsweise Vergabe zurückgehen. Da – wie oben dargestellt – im Einzelnen nicht mehr zu klären ist, welchem Betroffenen das Brechmittel zwangsweise verabreicht wurde, steht der Senat hier vor der Situation, dass über 13 Jahre lang Beweismittel in Verfahren einfließen – und wohl auch zu Verurteilungen führten –, deren Verwendung nicht zulässig war.

Der Senat hat auch nach dem Tod von Herrn Condé keinen

ZU ANTWORT 10:

DER SENAT »BEGRÜSST INITIATIVEN ZUR AUFARBEITUNG DER URSACHEN, ZUSAMMENHÄNGE UND KONSEQUENZEN«, BETEILIGT SICH SELBST ABER NICHT DARAN

politischen Willen gezeigt, das 13 Jahre lang nahezu alltägliche Verfahren der Brechmittelvergabe rückblickend zu überprüfen. Genau diese fehlende Bereitschaft wiederum zeigt auch die Beantwortung der Großen Anfrage. In Antwort 20 bezeichnet der Senat die Brechmittelvergabe als »durch-

gängig kontrovers diskutiertes und kritisiertes Verfahren«. Dies ist insofern genau richtig, soweit hier der gesamte Diskurs in beschreibender Absicht bezeichnet werden soll. Es ist dann genau falsch, wenn der Eindruck erweckt werden soll, dass eine durchgängig kontrovers geführte Diskussion in der Landesregierung stattgefunden hat. Oder dass Stimmen, die das Verfahren der Brechmittelvergabe kritisierten, jemals Einfluss auf die Haltung der Landesregierung hatten. Dies war genau nicht der Fall – und die Beantwortung der Anfrage legt nahe, dass die Haltung des Senats auch heute noch unverändert ist. So fehlt etwa bei der Darstellung des rechtlichen Rahmens in der Antwort auf Frage 3 ein Hinweis auf das grundlegende Urteil des OLG Frankfurt bereits 1996, dass die zwangsweise Brechmittelvergabe als »unerlaubten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit« bezeichnete, der nicht von der Strafprozessordnung gedeckt sei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre ein Ausstieg unter Berufung auf ein höchstrichterliches Urteil aus Hessen möglich gewesen, wenn denn der politische Wille da gewesen wäre. Des Weiteren lagen senatorischen Stellen zu einem frühen Zeitpunkt, spätestens aber Mitte der 1990er Jahre zahlreiche Berichte von Betroffenen und Ärztinnen vor, die über starke gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Brechmittelvergabe berichteten. Auch dieses Wissen erbrachte keinen politischen Willen zum Ausstieg.

Wenn der Senat letztlich in der Vorbemerkung seiner Antwort in Anspruch nimmt, er hätte zuletzt, 2005, nach der

DER SENAT HATTE 2005 DIE BRECHMITTELVERGABE NUR AUSGESETZT, NICHT EIGENINITIATIV ABGESCHAFFT

Tötung von Herrn Condé, eben diesen Willen besessen, so ist auch das sachlich unzutreffend. Die Landesregierung hatte nach dem Tod von Laye Condé Anfang 2005 die zwangsweise Vergabe explizit lediglich »ausgesetzt«. Diese Aussetzung hatte bis zum Urteil des EGMR Bestand; zum Ausstieg kam es erst als Reaktion auf dieses Urteil, worauf der Abgeordnete Grotheer (SPD) im Oktober 2006 ausdrücklich hinwies: »Der Senat hatte[...]bekräftigt, dass das Verfahren, was beim im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anstand, abgewartet werden sollte. Dieses Verfahren ist abgeschlossen, und danach steht fest: Nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte widerspricht ein solches Vorgehen der Menschenwürde, weil eben mit erheblichen gesundheitlichen Risiken zu rechnen ist. Deshalb sagt das Gericht, das ist untersagt« (Plenarprotokoll vom 12.10.2006).